



SICHERHEITSRICHTLINIEN

§ 1 - Allgemeines

1. Diese Sicherheitsrichtlinien umfassen allgemeine grundsätzliche Sicherheitsstandards zum Rudern auf dem Bodensee. Sie sind Bestandteil der Ruderordnung des Ruderclub Lindau (RCL) in der jeweils gültigen Fassung. Außerdem ist die jeweils gültige Fassung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) zu beachten.
2. Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Sicherheitsrichtlinien dienen der Hilfestellung zum Verhalten beim Rudern auf dem Bodensee. Letztlich ist jedes ablegende Boot mit seiner Mannschaft für sein Handeln selbst verantwortlich.
3. Telefonnummern der See- und Wasserschutzpolizeien für Unfälle rund um den Bodensee sind beigefügt.
4. Für Notfälle befindet sich im Bootshaus ein Erste-Hilfe-Kasten, dieser ist vom Vorstand regelmäßig auf Vollständigkeit und Haltbarkeit zu überprüfen.

§ 2 - Sicheres Bootsmaterial

1. Zur Sicherheit aller Mitglieder und Gäste sollte das gesamte Bootsmaterial und alle weiteren Ausrüstungsgegenstände sorgfältig behandelt und durch Wartung sowie Pflege in gutem Zustand erhalten werden.
2. Jedes Boot muss mit einem Bugball aus Gummi oder ähnlichem Material ausgerüstet sein. Der Durchmesser darf nicht kleiner als 4 cm sein. In Fällen, in denen durch den Bootsriß der Bug selber richtig geschützt ist oder von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht, kann auf einen Bugball verzichtet werden.
3. In allen Booten mit festen Schuhen müssen Fersenbänder und Schnellauslösemechanismen einwandfrei funktionsfähig sein. Die Fersenbänder sollen so eingestellt sein, dass die Fersen nicht mehr als maximal 5 cm anhebbar sind.

§ 3 - Rettungswesten / Mobiltelefon / Sonstiges

1. Gemäß der BSO ist die Mitnahme von Rettungswesten mit Kragen gem. DIN EN ISO 12402-4 (Stufe 100) außerhalb der 300 m-Uferschutzzone für jede an Bord befindliche Person für alle Ruderboote obligatorisch.

Da bei Renngig- und Rennbooten bauartbedingt kein Platz zur Aufbewahrung von Feststoffwesten vorhanden ist, muss bei diesen Booten mindestens eine Schwimmhilfe gem. DIN EN ISO 12402-5 (Stufe 50) mitgeführt oder getragen werden. Die Beschaffung von diesen Schwimmhilfen für Erwachsene ist Sache der Mitglieder.

Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Vorschriften liegt beim Obmann des Bootes.

2. In den Einer- und Zweier-Booten wird das **Tragen** von Rettungswesten für Erwachsene ausdrücklich empfohlen.
3. Die Verpflichtung zum Tragen von Rettungswesten für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren wird in der Ruderordnung des RCL verbindlich geregelt.

4. Bei Ruderausfahrten auf dem Bodensee wird das Mitführen eines wasserdicht verpackten Mobiltelefons und eine ausreichende Anzahl von Schöpfkellen grundsätzlich empfohlen.

§ 4 - Empfehlungen zur Fahrordnung

1. Die Fahrordnung ist in der Ruderordnung des RCL verbindlich geregelt. Zusätzlich gelten folgende Empfehlungen:
 - Ruderausfahrten sollten möglichst parallel zum Ufer innerhalb der 300 m-Uferschutzzone erfolgen
 - Seeüberquerungen sollten im laufenden Ruderbetrieb aus Sicherheitsgründen eine Ausnahme darstellen. Sollten diese dennoch vorgenommen werden, ist besondere Vorsicht gegenüber Linien- und Ausflugsschiffen sowie Motor- und Segelbooten und der aktuellen Wind- und Wetterlage walten zu lassen.

§ 5 - Wetterbedingungen / Wassertemperatur

1. Die Umfeldbedingungen wie Wassertemperatur, Wind, Niederschlag und Seegang sollten vor jeder Ruderausfahrt sorgfältig beobachtet werden, um daraus spezifische Sicherheitshinweise für die geplante Ruderausfahrt abzuleiten und festlegen zu können.
2. Es sollte Kleidung getragen bzw. mitgeführt werden, die an die Umfeldbedingungen angepasst ist und davor Schutz bietet. Der Körper sollte damit trocken gehalten und gegen Wärmeverlust isoliert werden.
3. Bei Wassertemperaturen unter 15 Grad Celsius ist besondere Vorsicht walten zu lassen und es wird das Tragen von Rettungswesten auch für Erwachsene dringend empfohlen.

§ 6 - Verhalten bei Wasserunfällen

1. Wenn eine Person ins Wasser gefallen ist, verliert ihr Körper schnell Wärme. Schwimmen ist mit erhöhtem Wärmeverlust und Verlust von wertvollem Zucker in der Muskulatur verbunden. Die freie Schwimmstrecke ist drastisch eingeschränkt, wenn der Wasserunfall in erschöpftem oder ermüdetem Zustand erfolgt. Deshalb ist generell der Verbleib am Boot oder die Nutzung einer Schwimmhilfe sicherer. Möglichst viele Körperteile sollten über dem Wasser sein, ebenso sollte bei einer Kenterung das sofortige Wiedereinsteigen ins Boot erfolgen.

Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V., 14. Februar 2022

gez. Hans-Jürgen Kramp (1. Vorsitzender)

gez. Sabine Lutterloh (2. Vorsitzende)

gez. Claudia Reinartz (Ruderwartin)

See- und Wasserschutzpolizeien rund um den Bodensee



Deutschland Notruf 110 oder 112

Wasserschutzpolizei

Friedrichshafen +49 (0) 7541 2893-0

Langenargen +49 (0) 7543 9316-0

Konstanz +49 (0) 7531 5902-0

Reichenau +49 (0) 7534 97910

Überlingen +49 (0) 7551 94959-0

Lindau +49 (0) 8382 910-0



Thurgau

Schweiz Notruf 117

Seepolizei Thurgau +41 (0)71 221 49 00

Schiffahrtsamt St. Gallen +41 (0)58 229 93 20

Wasserpolizei Schaffhausen +41 (0)52 624 24 24



Österreich Notruf 133 oder 112

Seepolizei Hard +43 (0)59133 8134